

läßt sich bestimmt erwarten, daß der Zwang, auf einfaches Nachahmen zu verzichten, dazu führen wird, daß alle kunstgewerblich tätigen Künstler, Zeichner oder Handwerker versuchen werden, die Anregungen, die sie in fremden Werken finden, selbständig fortzubilden. Darin ist für die Entwicklung der Kunst und des Kunstgewerbes eine viel größere Garantie gegeben als in der Erlaubnis, fremde Werke nachzubilden.

Wenn allerdings das Interesse des Handwerkers geltend gemacht wird, der garnicht fähig ist, aus fremden Motiven etwas Selbständiges zu schaffen, so wird damit ein Interesse in den Vordergrund gestellt, das tatsächlich nur eine geringe Beachtung verdient. Auch die Tätigkeit des kleinen, nicht künstlerisch schaffenden Handwerkers soll voll gewürdigt werden. Indessen dürfte es doch genügend Mustersammlungen geben, die es solchen Arbeitern ermöglichen, sich aus dem reichen Formenschatz der vergangenen Zeit Vorbilder zu entlehnen. Wenn man aber die Interessen dieser künstlerisch unfruchtbaren, wenn auch menschlich sehr achtbaren Handwerker denen des Künstlers als vollwertig gegenüberstellen will, dann leistet man der Kunst und dem Kunstgewerbe einen sehr schlechten Dienst. Der Einwand, daß man die Nachbildung ausländischer Erzeugnisse nicht entbehren könne, ohne das deutsche Kunstgewerbe zu schädigen, muß einem die Schamröte ins Gesicht treiben. Jahrzehntlang hat der Jammer bei uns gedauert, daß deutsche Fabrikanten in Paris jährlich einzelne Stücke gangbarer Neuheiten kauften, in Leipzig als ihre Modelle ausstellten, um Aufträge auf ihre Vervielfältigung zu erwerben. Jahrelang ist es durch diesen Unfug, der auch heute noch in größerem Umfang besteht, als im Interesse unsers Ansehens wünschenswert ist, deutschen Künstlern unmöglich gemacht worden, sich in angewandter Kunst zu betätigen, weil die Massen billiger Nachbildungen ausländischer Werke keine Konkurrenz aufkommen ließen und den Geschmack des großen Publikums verödeten. Die barbarische Geschmacklosigkeit, die heutzutage noch stellenweise in unsrer kunstgewerblichen Massenfabrication zutage tritt, ist zum größten Teil durch den Verzicht auf selbständiges Kunstschaffen und die Skrupellosigkeit in der Nachahmung fremder Erzeugnisse erzeugt und genährt worden. Das Nachbilden fremder Leistungen veredelt nie den Geschmack, sondern nur das Studium solcher Arbeiten und das Streben, selbständig gleich Gutes oder Besseres zu schaffen.

Ebenso unbegründet sind auch die Bedenken wegen der zu langen Schutzfrist. Ein Werk, das neue Anregungen bringt, wird auch nach kurzer Zeit fruchtbar auf die Phantasie anderer Künstler oder Musterzeichner wirken und wird dazu führen, daß andere weitere Schöpfungen auf der Grundlage der neuen Formvorstellungen geschaffen werden. Gerade die Entwicklung des sogenannten Van der Velde-Stils dürfte ein treffliches Beispiel hierfür sein; denn zahllos sind die Werke, die sich mehr oder minder eng an die ersten Anregungen Van der Velde's anschließen. Aber eine wirkliche Durchbildung solcher neuen Motive ist doch im Grunde nur da möglich, wo jeder etwas Eigenes hinzutut und die entlehnte Form selbständig zu gestalten sucht.

Durchaus unzutreffend scheint mir der Einwand, daß für viele kleine, schnellvergängliche Schöpfungen ein Schutz bis zu 30 Jahren nach dem Tode des Urhebers viel zu lang sei. In diesem Einwand, der merkwürdigerweise jedesmal wiederkehrt, wenn die Verlängerung der Urheberrechtsfristen angeregt wird, liegt ein auffallender Widerspruch. Die Schutzdauer gibt ja nicht eine positive Vorschrift, daß ein Werk bis zum Ablauf der Frist nun tatsächlich vervielfältigt und verbreitet werden soll; sie soll nur

unbefugte Nachbildungen verhindern. Wenn ein Werk seiner künstlerischen Bedeutungslosigkeit halber nur eines kurzen Daseins fähig ist, so wird eben das Bedürfnis nach Nachbildungen nicht vorhanden sein, und es wird niemand geschädigt, wenn das Gesetz dem Werk eine lange Schutzfrist gewährt. Man braucht nur an die Analogie der Literatur zu denken! Denn wie viele von den 25000 Werken, die jährlich in unserm Buchhandel erscheinen, überdauern auch nur die allernächsten Jahre nach ihrer Veröffentlichung? Wem schadet es, daß nach dem Gesetz die Schutzdauer erst 30 Jahre nach dem Tode des Urhebers erlischt? So ist es auch auf dem Gebiete der bildenden Kunst, so wird es auch auf dem Gebiete der angewandten Kunst sein. Der Schutz kommt nur denjenigen Schöpfungen zugute, für die tatsächlich noch eine Nachfrage besteht. Solange ein Werk aber noch Ansprache beim Publikum findet, solange ist es auch gerechtfertigt, daß der Urheber gegen unbefugte Ausnutzung und Verwertung seines Werks geschützt bleibe.

Für alle Gebiete der Kunst gilt das Wort, das Leonardo da Vinci den Malern vorhält:

»Ich sage zu den Malern, daß nie einer die Manier eines andern nachahmen soll, denn er wird, was die Kunst betrifft, nicht ein Sohn, sondern ein Enkel der Natur genannt werden. Weil nämlich die natürlichen Dinge in so großer Fülle vorhanden sind, so will und soll man sich viel eher an sie wenden, als zu den Meistern keine Zuflucht nehmen, die von ihr gelernt haben. Das sage ich nicht für die, welche begierig sind, mittelst der Kunst zu Reichtümern zu kommen, sondern für jene, die von ihr Ruhm und Ehre wünschen.«⁴⁾

Was Leonardo da Vinci im idealen Interesse der Kunst den Malern vorhält, das gilt von der gesamten Kunst, aber nicht, wie Leonardo meint, nur im Hinblick auf die idealen Erfolge, sondern auch auf die materielle Verwertung der Kunst.

Denn nur eine aus ergiebigen Quellen originalen Kunstschaffens gespeiste Kunstindustrie kann sich auf dem internationalen Markt den Platz behaupten. Das Nachmachen, das Ausschachten fremder Erzeugnisse bedeutet ein Verweilen und in der allgemeinen Vorwärtsbewegung einen Rückschritt.

Es kommt noch hinzu die allgemeine Bedeutung des Urheberschutzes für die Regulierung des Wettbewerbs auf dem Gebiete des Verlags-, Musik- und Kunsthandels und der damit verbundenen Gewerbe.

Die Freiheit des Wettbewerbs, die so oft mißbräuchlich dem Urheberrecht entgegengehalten wird, setzt voraus, daß alle Mitbewerber eine gewisse allgemeine Ordnung einhalten und daß die allgemeinen Bedingungen für alle die gleichen sind. Hierzu gehört vor allem das Einsetzen einer eigenen (persönlichen oder bezahlten) Arbeitsleistung. Wer sich eine fremde Arbeitsleistung ohne Gegenleistung aneignet, verschiebt die allgemeinen Bedingungen des Wettbewerbs und überverteilt die Mitbewerber. Daher wird im entwickelten und geordneten Gewerbe die Aneignung einer fremden Arbeitsleistung als ein Verstoß gegen die gute Sitte betrachtet.

Wer ein Kunstwerk oder ein kunstgewerbliches Erzeugnis, auf das ein Künstler seine Arbeit und ein Fabrikant Geld aufgewendet hat, nachmacht, vervielfältigt und verbreitet, spart eigene Arbeit und eigenen Aufwand für den Erwerb des Originals und wirtschaftet mit fremder Arbeit und fremdem Geld. Dadurch werden die Bedingungen des Wettbewerbs verschoben, werden Unlauterkeit und Unsicherheit in das Gewerbe getragen.

⁴⁾ Leonardo da Vinci, Das Buch von der Malerei, Deutsche Ausgabe von Heinrich Ludwig, Wien 1882, S. 59.